

Faustregeln



... für die Straßenreinigung

Die gesamte Fläche zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnmitte ist an jeder straßenanliegenden Seite des Grundstücks von Laub, Schmutz, Unrat und Krautbewuchs freizuhalten. Hierzu zählt insbesondere auch die Gosse und die Straßeneinläufe.

Verkehrgefährdender oder grober Schmutz wie Hundekot, Erdkrusten und Bauabfälle sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen.

Die unter den Ausnahmen genannten Straßen und Flächen werden durch die Samtgemeinde gereinigt.

Der Pflanzenbeschnitt von Gewächsen, die sich auf dem Grundstück befinden, gehört auch zur Reinigungspflicht!

Bitte beachten Sie dazu die Rückseite!

... für den Winterdienst

Räumung eines Streifens von mindestens 1,5 Meter Breite an allen straßenanliegenden Seiten des Grundstücks. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, reicht 1 Meter Breite am Fahrbahnrand.

Der Streifen muss werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr gefahrlos begehbar sein und ggf. abgestreut werden. Verwenden Sie dafür der Umwelt zuliebe bitte kein salzhaltiges Streugut, sondern Sand, Granulat oder Split.

Schnee darf nicht in Richtung Fahrbahn und Gosse geräumt werden, sondern dorthin, wo keine Behinderung erfolgt!

Gesetz & Verordnung



Wer ist wofür verantwortlich?

Jeder Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die Straßenreinigung bis zur Mitte der Fahrbahn der angrenzenden Straßen durchzuführen. Im Winter muss ein Streifen von 1,0 bzw. 1,5 Meter Breite (Skizzen) gefahrlos begehbar sein.

Das gilt auch, wenn zwischen Straße und Grundstück öffentliche Anlagen wie Gräben, Böschungen oder Grünstreifen vorhanden sind.

Der Begriff „Straße“ umfasst:

- Gehweg, Radweg und Fahrbahn
- Kantenstein, Gosse und Gosseneinlauf (Gully) einschließlich Filterkorb
- Fußgängerplätze und Wege allgemein
- Parkspur und Parkplätze
- Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Böschung, Graben und Sickermulde

Die Ausnahmen:

- Landesstraße L216 in allen Gemeinden
- Haltestellen
- Fußgängerüberwege
- Stark befahrene Fahrbahnen und Kreuzungen

Hier erfolgt die Reinigung und der Winterdienst durch die Samtgemeinde.

Pflanzenbeschnitt



Bitte nicht so!



Pflanzen sind **innerhalb der Grundstücksgrenze** so zu beschneiden, dass der Straßenraum nicht eingeengt wird. Über Geh- und Radwegen ist eine Höhe von 2,5 Meter, über Fahrbahnen eine Höhe von 4,5 Meter freizuhalten. **Verkehrszeichen und Sichtlinien müssen frei sein!**

So ist es richtig!



MITMACHEN!



Straßenreinigung und Winterdienst

Eine Bürgerinformation

der Samtgemeinde Gellersen



„Wat mutt, dat mutt...“



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in der Samtgemeinde Gellersen sind Rechte und Pflichten in der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung“ geregelt.

In diesem Flyer haben wir die wichtigsten Informationen zur Straßenreinigung und zum Winterdienst für Sie zusammengestellt.

Nach dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ obliegt die Straßenreinigung und der Winterdienst den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten.

Sie haben die Wahl wie Sie ihrer Pflicht nachkommen möchten: entweder selbst sportlich zu Schaufel und Besen greifen oder einen privaten Reinigungs- und Winterdienst beauftragen.

Die Alternative wäre ein umfassender Straßen- und Reinigungsdienst, der durch eine gesonderte Umlage gezahlt werden müsste.

Unser dringender Aufruf:

Bitte beachten Sie – auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Bürgerinformation.

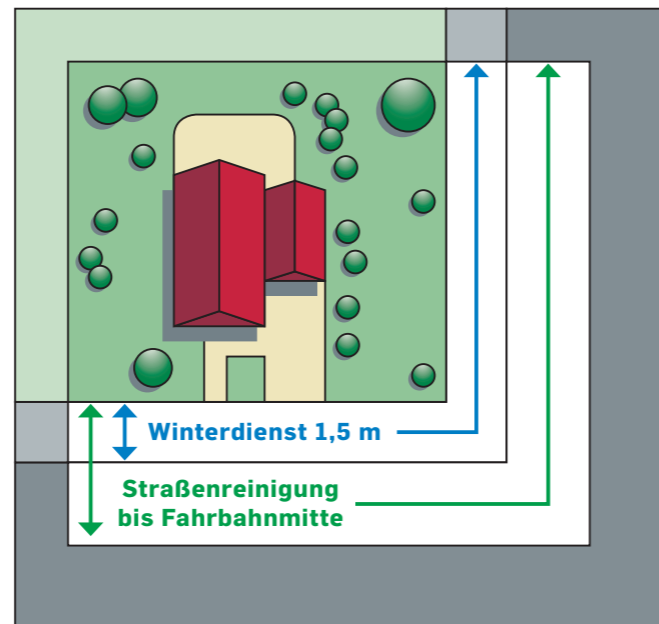
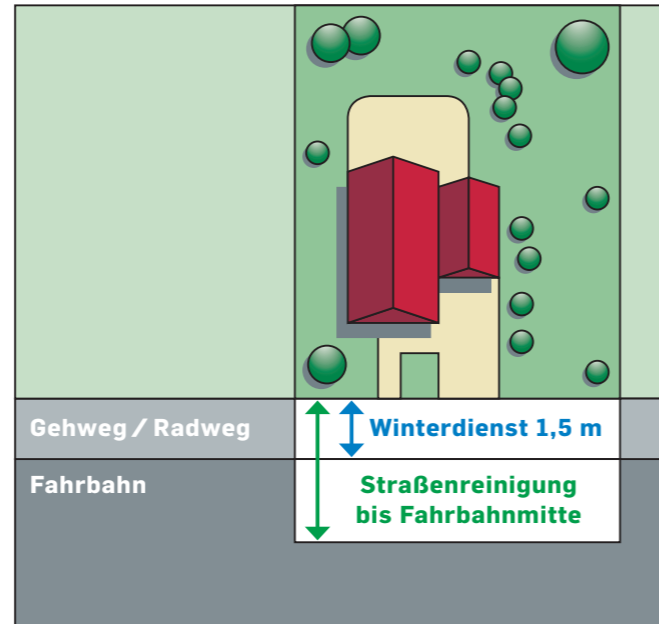
Herzlichen Dank!

Ihr
Samtgemeindebürgermeister
Steffen Gärtner

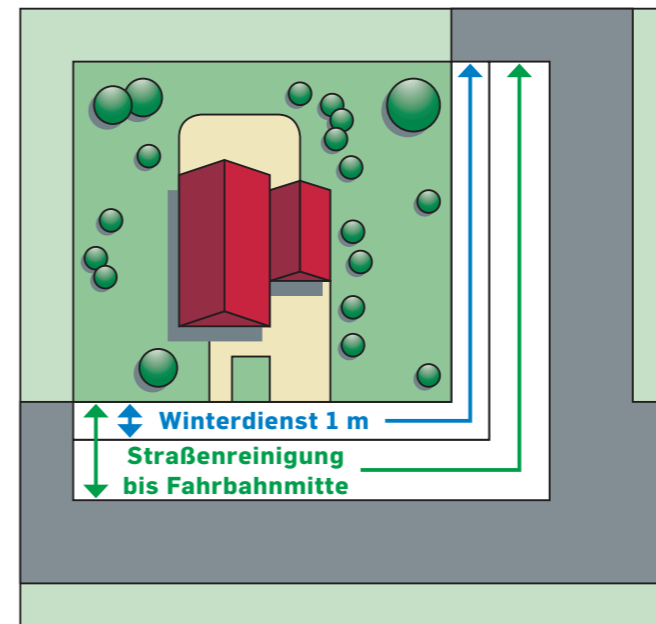
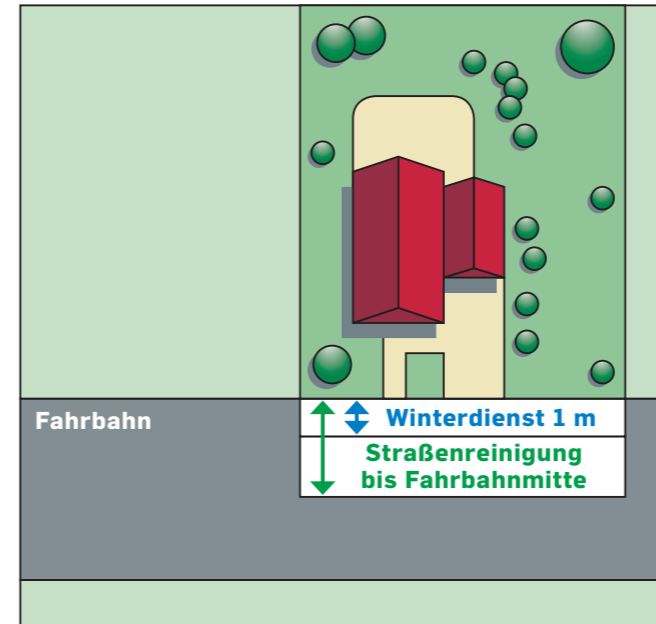


Die offizielle Satzung und Verordnung zur Straßenreinigung finden Sie unter www.gellersen.de, Suchwort „Straßenreinigung“ oder fotografieren Sie den QR Code mit dem Smartphone ab.

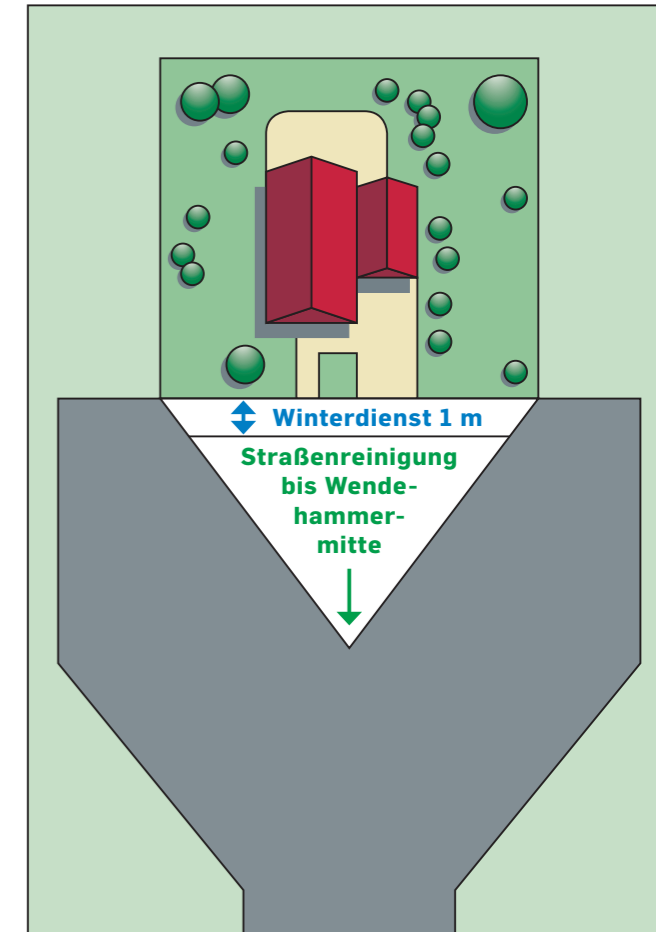
Grundstücke mit Gehweg / Radweg



Grundstücke ohne Gehweg / Radweg



Sackgassen-Grundstück



In den Skizzen haben wir die häufigsten Grundstückslagen und die damit verbundenen Reinigungs- und Winterdienstpflichten dargestellt.

Abweichend davon gibt es immer Sonderfälle, die wir hier nicht im Einzelnen erfassen können. In Zweifelsfällen wenden Sie sich gerne an:

Frau Lindloff 04131 6727-276
birgit.lindloff@gellersen.de